

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:
Bau- und Planungsausschuss Haupt- und Finanzausschuss Rat	25.09.2018 27.09.2018 11.10.2018

Entwicklung der städtischen Friedhöfe;
Erlass einer neuen Friedhofssatzung

Beschlussvorschlag:

1. Die als Anlage 1 zu dieser Drucksache beigefügte Satzung der Stadt Goch für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und Leichenhallen wird beschlossen. Sie tritt zum 01.01.2019 in Kraft.
2. Die in der Anlage 2 zu dieser Drucksache benannten Grabstellen werden zu Ehrengräbern der Stadt Goch gemäß § 23 der neuen Satzung der Stadt Goch für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und Leichenhallen ernannt.

Begründung:

Wie in der Drucksache Nr. 98/2017 dargestellt wurde die bestehende Satzung der Stadt Goch für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und Leichenhallen vom 9. Oktober 2003 in der Fassung der Änderung vom 9. Juli 2004 analog zum Satzungsmuster des Städte- und Gemeindebundes NRW vorgenommen. Die überarbeitete Satzung ist als Anlage 1 beigefügt.

Beabsichtigt ist die Rechtskraft der Neufassung der Friedhofssatzung zeitgleich mit einer Neufassung der Friedhofsgebührenordnung zum 01.01.2019.

In der neuen Fassung der Friedhofssatzung - FHS -, ist insbesondere neben erforderlichen Änderungen auf Grund rechtlicher Vorgaben nach dem Bestattungsgesetz für das Land NRW der insgesamt festzustellende Wandel in der Bestattungskultur berücksichtigt worden.

Neben den bisherigen Grabtypen sind als neue Grabmöglichkeiten Urnenwiesen-, Urnenpflege- und Urnenbaumgrabstätten aufgenommen worden (§§ 20 - 22 FHS).

Ferner sollen die in der Anlage 2 zu dieser Drucksache aufgeführten Grabstätten zu Ehrengräbern (§ 23 FHS) ernannt werden.

Um dem vermehrten Wunsch von Angehörigen Rechnung tragen zu können, werden auf Grund der Formulierungen des § 7 Absatz 4 FHS nunmehr auch Bestattungen und Beisetzungen am Freitagnachmittag und Samstagvormittag - außerhalb der üblichen Dienstzeiten der Friedhofsmitarbeiter - durchgeführt werden können. Hierfür sind die arbeits- und perso-

nalrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen; entsprechende Mehrkosten werden als Sondergebühr im Bereich der Grabbereitung in der Friedhofsgebührenordnung ausgewiesen.

Ebenso wird nach § 2 Absatz 3 FHS nunmehr auch eine Bestattung von Toten bzw. Beisetzung der Asche Verstorbener gestattet, die nicht Einwohner der Stadt Goch waren. Dieses bedarf jedoch weiterhin einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung und kann auch unter Berücksichtigung der Belegungskapazitäten versagt werden.

Entsprechend der Regelung des § 25 Absatz 3 FHS ist in der Friedhofsgebührenordnung eine gesonderte Gebühr bezüglich der Kostentragung für das Abräumen nicht mehr gepflegter und noch mit einer Ruhezeit belegten Grabstelle aufzunehmen.

Anlagen



Dru85 Anlagen.pdf